

Haftung

© Hainz (2025)

189

Haftung

Strafrecht (StGB)

Verhältnis Lehrer/innen – Staat

regelt die Sicherung staatlicher Normen (gesetzliches Tatbild)

Verfolgung von Amts wegen durch Behörde (Staatsanwalt: Anklage)

■ Strafen:

- Geldstrafen (Tagesätze)
- Freiheitsstrafen
- Diversion (Tatenausgleich)

■ Sorgfaltspflicht:

Maß der Aufmerksamkeit von den Umständen abhängig („Maßfigur“)

Zivilrecht (ABGB, AHG u.a)

Verhältnis Lehrer/innen – Schüler/innen

regelt alle privatrechtlichen Ansprüche von Vertragspartnern

Klage eines Vertragspartners

■ Strafen:

- Geldzahlungen an Vertragspartner

■ Deliktsfähigkeit:

- Mindestalter 14 Jahre
- keine Haftung von Eltern/Aufsichtspersonen (außer bei Verletzung der Aufsichtspflicht)

L 01

© Hainz (2025)

Haftung

Strafrecht

Fahrlässigkeit: (§ 6 StGB)

- Missachtung der nötigen und zumutbaren Sorgfalt
- Unterlassung einer Handlung trotz Erkennung der Möglichkeit eines gesetzlichen Tatbildes
- grobe Fahrlässigkeit: ungewöhnlich auffallend sorgfaltswidrig (strafbare Handlung wahrscheinlich)

Zivilrecht

Fahrlässigkeit: (§ 1294 ABGB)

- schuldbare Unwissenheit, Mangel an Aufmerksamkeit, Mangel des gehörigen Fleißes
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Fehler, der einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft
- **Leichte Fahrlässigkeit:** Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen entspricht

© Hainz (2025)

Haftung

Strafrecht

Zivilrecht

- **Amtshaftung:** Körperschaften öffentl. Rechts (Bund, Länder, Gemeinden) haften für ihre Organe in Vollziehung der Gesetze
- **Organhaftung:** Organ haftet bei schuldhaftem, rechtswidrigen Verhalten gegenüber Körperschaft (außer entschuldbarer Fehlleistung)
- **Regress:** Hat eine Körperschaft einem Geschädigten Schaden-ersatz geleistet, kann sie von ihrem Organ Rückerstattung verlangen (bei zumindest grober Fahrlässigkeit)
- **Schülerunfälle:** Haftung nur bei Vorsatz des Organs, ansonsten Leistungspflicht der AUVA

O 02

© Hainz (2025)

Haftung

Dienstrecht

■ Verhältnis Lehrer/innen – Dienstgeber

■ Lehrerpflichten u.a.

- Planung des Unterrichts (SchUG § 51)
- Erteilung des Unterrichts dem Stand der Wissenschaft entsprechend (SchUG § 17)
- Teilnahme an Fortbildungen (BDG § 58)
- Beaufsichtigung der Schüler/innen (SchUG § 51)

■ Anwendung des Disziplinarrechts bei zumindest fahrlässiger Verletzung der Dienstpflichten (BDG § 91)

R 13

R 11

R 12

R 05

© Hainz (2025)

Obsorge und Aufsicht

© Hainz (2025)

194

Obsorge und Aufsicht

■ Obsorge:

■ Elternaufgaben gegenüber Kindern (ABGB § 144)

- Pflege
 - körperliches Wohl und Gesundheit
 - Aufsicht
- Erziehung
 - körperliche, geistige, seelische, sittliche Entfaltung
 - Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
 - Förderung der Ausbildung in Schule und Beruf
- Vermögensverwaltung (gesetzliche Vertretung)

■ Ausmaß von Pflege und Erziehung

- abhängig von Lebensverhältnissen der Eltern
- Berücksichtigung des Willens des Kindes (entwicklungsbedingt)
- Anwendung von Gewalt, Züchtigung und Zufügung körperlicher/geistiger Leiden ist verboten
- Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes durch Eltern

O 01

© Hainz (2025)

Obsorge und Aufsicht

■ Rechtliche Unterscheidungen (uneinheitlich)

- 0 - 7 Jahre: Kinder ohne Rechtsfähigkeit
- 7 - 14 Jahre: unmündige minderjährige Kinder
- 14 - 18 Jahre: mündige minderjährige Kinder

■ Pflichten von Kindern (ABGB §§ 146a)

- Befolgung der elterlichen Anordnungen

■ Rechtsfähigkeit unmündiger Minderjähriger (bis 14. Lebensjahr)

- Beschränkte Rechtsfähigkeit (Geschäfte in geringfügigen Angelegenheiten: kein Eingehen von Rechtsgeschäften ohne zumindest stillschweigende Einwilligung der Eltern)

■ Rechtsfähigkeit mündiger Minderjähriger (ab 14. Lebensjahr)

- schadenersatzrechtliche Verschuldensfähigkeit
- Vertragsfähigkeit zu Dienstleistungen

■ Jugendschutz uneinheitlich, da Länderkompetenz

© Hainz (2025)

196

ABGB § 1299 (I.1.1812):

Von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz:

l) von dem Schaden aus Verschulden, ...

a) der Sachverständigen;

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

- Pflichten von Aufsichtspersonen:

- Erhöhte Sorgfalt (ABGB § 1299)

- Personen, die sich zu einem bestimmten Beruf bekennen, müssen die nötige Sorgfalt aufwenden, die für diesen Beruf gefordert wird. Sie gelten als „Sachverständige“.
 - Lehrer/innen agieren im Unterschied zu Eltern „pädagogisch professionell“ → höhere Verantwortung

- Persönliche Geltung in der Schule

- Lehrer/in muss Aufsichtspflicht wahrnehmen, aber:
 - Aufsichtspflicht kann auch durch andere geeignete Personen erfolgen
 - Diese Personen werden als Bundesorgane tätig
 - Hinweis auf die Vorschriften zur Aufsichtspflicht erforderlich
 - „culpa in eligendo“: Auswahlverschulden (ABGB 1313a)

- Verkehrssicherungspflicht

- Verpflichtung, geschaffene Gefahrenquellen (Hindernisse, Sportgeräte,...) abzusichern
 - Warnung und Absicherung von Gefahren, die über das „übliche Maß“ hinausgehen und nicht ohne weiteres erkannt werden können
 - gilt gegenüber jedem (nicht nur unter die Aufsichtspflicht fallende Schüler/innen)
 - Geschädigter ist beweisrechtlich besser gestellt (Beweislast bei Verkehrssicherungspflichtigem)

- Pflichten von Lehrer/innen: (SchUG §§ 19, 43, 47, 51)

- Unterrichts- und Erzieherarbeit
 - Sorgfältige Unterrichtsvorbereitung
 - kurz-, mittel- u. langfristige Planung
 - weitere Details siehe Lehrplan-Verordnung
 - Beaufsichtigung der Schüler - **Aufsichtspflicht** (Details siehe unten)
 - Anwendung von Erziehungsmitteln
 - der Situation angemessen
 - v.a. Anerkennung, Aufforderung, Zurechtweisung
 - Information der Erziehungsberechtigten bei Leistungsabfall eines Schülers
 - Beurteilung der Schüler

- Aufsichtspflicht in der Schule (siehe auch Aufsichtserlass 2005)

- Beachtung der körperl. Sicherheit und Gesundheit der Schüler
 - Abhängig von der jeweiligen Gegebenheiten, reicht von:
 - „Nicht aus den Augen lassen“ bis
 - „Erreichbar sein“
 - 15 Min. vor Unterrichtsbeginn bis nach Verlassen des Schulhauses (außer Hausordnung dehnt aus)
 - Hinweis:
Aufsichtspflicht gilt auch für volljährige Schüler/innen

- Entfall der Aufsichtspflicht (Schulordnung § 2)

- ab 9.Schulstufe möglich,
 - wenn körperliche/geistige Reife gegeben
 - Beurteilung nach Einzelfall:
 - verhaltensauffällige Schüler → strengerer Maßstab
 - geringe Erfahrung d. Lehrers → strengerer Maßstab
 - für einzelne Schüler bei Erfüllung lehrplanmäßiger Aufgaben
 - ab 7.Schulstufe möglich, wenn zusätzlich:
 - für Gestaltung d. Unterrichts zweckmäßig
 - keine Beaufsichtigung
 - zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht
 - bei Veranstaltungen der Schülermitverwaltung
 - Sonderfall: „ortsungebundener Unterricht“ (Covid-19-Pandemie)

- disziplinierter Unterricht

- 1. Stunde: anderer Treffpunkt möglich (wenn zweckmäßig, unbedenklich und zumutbar; Verständigung der Eltern)
 - letzte Stunde: Entlassung möglich (Zustimmung der Eltern bis zur 7. Schulstufe erforderlich)
 - zwischen Schulstandortunterricht: alleiniger Ortswechsel ab 9. Schulstufe, wenn körperliche/geistige Reife gegeben (ab 7. Schulstufe, wenn zusätzlich zweckmäßig)
 - Verlassen des Schulhauses
 - während Unterricht nur mit Zustimmung des Lehrers
 - bei Entfall von Unterrichtsstunden nur wenn keine Gefährdung der Schüler zu befürchten ist

- Unfälle, schwere Erkrankungen

- unverzüglich ärztliche Versorgung/Krankenhaus
 - unverzüglich Verständigung des Schulleiters
 - unverzüglich Verständigung der Eltern
 - Anzeige aller Unfälle bei der AUVA (5 Tage-Frist)

- Pflichten der Erziehungsberechtigten: (SchUG § 61)
 - Unterstützung der schulischen Unterrichtsarbeit
 - Ausstattung der Schüler/innen mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln
 - Vorlegung der für die Amtsführung erforderlichen Dokumente

- Pflichten der Schüler/innen: (SchUG § 43, VO-SchO)
 - durch Mitarbeit und Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (SchOG § 2) mitwirken
 - Förderung der Unterrichtsarbeit
 - pünktlicher und regelmäßiger Unterrichtsbesuch
Fernbleiben nur zulässig bei: (SchUG § 45)
 - bei **gerechtfertigter Verhinderung** (Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse)
 - bei **Erlaubnis zum Fernbleiben** (aus wichtigen Gründen: 1 Tag – KV, darüber hinaus Direktor)
 - bei **Befreiung** von der Teilnahme an einzelnen Gegenständen (aus gesundheitl. Gründen – siehe VO)

- Mitbringen der erforderlichen Unterrichtsmittel
- vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen über Auftrag eines Lehrers zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist
- sich vor Beginn des Unterrichtes am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden
- am Unterricht in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen
- Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören nicht mitzubringen

- Erziehungsmittel: (SchUG § 47, VO-SchO)
Lehrern stehen folgende Erziehungsmittel zur Verfügung:
 - bei positivem Verhalten:
 - Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank
 - bei Fehlverhalten:
 - Aufforderung, Zurechtweisung
 - Erteilung von Aufträgen zur nachträgl. Pflichterfüllung
 - beratendes/belehrendes Gespräch mit Schüler
 - beratendes/belehrendes Gespräch mit Schüler unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
 - Verwarnung
 - Versetzung in eine Parallelklasse
 - Androhung des Ausschlusses durch Schulkonferenz
 - Ausschluss durch die Schulbehörde 1. Instanz

- Sicherheitsbestimmungen beim Gebrauch von Geräten (VO-SchO § 5)
 - Schüler sind über Sicherheitsvorschriften zu informieren
 - Bei Nichtbeachtung:
Nachweisliche Ermahnung u. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht
 - Bei weiterer Nichtbeachtung:
Ausschluss vom Unterricht am betreffenden Tag (unentschuldigtes Fernbleiben!)